

Enquete der Geldinstitute über die Steuervorlagen.

Budapest, 1. Dezember.

Der Reichsverband der Geldinstitute hielt heute unter dem Voritze des Geheimen Rates Ladislaus Lukács unter Einbeziehung hervorragender Vertreter des Kreditwesens und des Steuerrechtes eine Enquete, in der die auf die Unternehmungen bezüglichen Bestimmungen der neuen Steuervorlagen zur Diskussion gestellt waren.

Der Direktor des Reichsverbandes Dr. Paul Njary erläuterte die neuen Vorlagen, insbesondere die Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der Kriegsgewinnsteuer, die auch in den Friedensjahren bestehen bleiben soll und die insbesondere durch eine Erhöhung des Steuerschlüssels auf sechzig Prozent des Mehreinkommens und auch in der Berechnung der Steuer nach dem Einkommen von der Kriegsgewinnsteuer des Jahres 1916 abweicht. Letztere hat nämlich den Steuerschlüssel der Rentabilität angepasst und die höchste Stufe hat 35 Prozent betragen. Der Vortragende erörterte die finanziellen Wirkungen des sechzigprozentigen Kriegszuschlages, ferner die Besteuerung des den Kapitalerhöhungen entsprechenden Einkommens mit einem höheren Steuerschlüssel.

Staatssekretär Dr. Elemér Sántó, Vizepräsident des Reichsverbandes, erklärte die Entstehungsbefürsachen der Vorlagen in dem Bestreben, daß der Zinsenbedarf der Kriegsanleihen bereits im Laufe des Krieges gedeckt werde. Dieser Zweck macht auch solche Mittel berechtigt, deren Anwendung unter normalen Verhältnissen verurteilt werden müßte. Wohl wälzen die Bestimmungen der Vorlagen, die im Wesen einen notwendigen Ausbau der im Vorjahre durchgeführten Steuergesetzgebung darstellen, auf die Unternehmungen eine exorbitante Last, es ist jedoch mit Sicherheit zu hoffen, daß dies nur ein vorübergehendes Symptom bleibt, das nicht dauernd sein wird. Ohne Gefährdung von volkswirtschaftlichen Interessen muß der Steuererhöhung eine Grenze gesteckt werden, wo sie ein Hindernis der erfolgreichen Konkurrenz mit den ausländischen Unternehmungen bilden könnte. Da das Kapital in der gesellschaftlichen Form grundsätzlich kein höheres Einkommen abwirft als bei den Privatpersonen, so ist auch der Ertrag des in zweierlei Rahmen arbeitenden Kapitals zur Tragung der öffentlichen Lasten verhältnismäßig heranzuziehen. Keinesfalls dürfen wir uns auf dem Gebiete der Steuerregelung, die auf den wirtschaftlichen Organismus ungemein empfindlich auswirkt, von durch Gefühlsmomente bewegten Strömungen leiten lassen, wie eine solche die gegenwärtig in Oesterreich zutage tretende Kriegsgewinnpsychose ist.

Dr. Alexander Kánn hält die Vorlage aus dreifachem grundsätzlichen Gesichtspunkte für verfehlt. Bei der Kriegsgewinnsteuer favorisiert das Fallenlassen des Rentabilitätsprinzips die kleine Kapitalkonzentration, die volkswirtschaftlich am wenigsten erwünscht ist, wobei diese Bestimmung jedes mit Risiko verbundene Geschäft unmöglich macht. Andererseits ist die Bestimmung unrichtig, wonach bei der Berechnung des Durchschnitts der mit Verlust abschließenden Friedensjahre selbst das unter der gewöhnlichen Verzinsung des Eigenkapitals bleibende Einkommen in die Basis der Kriegsgewinnsteuer einbezogen wird. Schließlich unterzieht Redner jene Bestimmung einer scharfen Kritik, die auch die von den Unternehmungen bezahlten Steuern zur Basis der Kriegsgewinnsteuer heranzieht, was nicht nur theoretisch unrichtig ist, sondern auch praktisch zu den verheerendsten Folgen führen muß.

Hofrat Generaldirektor Dr. Anton Eber weist darauf hin, daß man die ungemein schweren Bestimmungen der Vorlage unter der Firma des „Kriegsgewinnes“ zu verwirklichen hofft, während jene Einkommen, die von dieser Steuer belastet werden, mit den Kriegsgewinnen sozusagen in keinerlei Zusammenhang stehen. Da die Vorlage hinsichtlich der zeitlichen Wirksamkeit dieser Steuerart keinerlei Grenzen enthält, unterliegt im Wesen der Kriegsgewinnsteuer jedes Mehreinkommen, das sich gegenüber den Friedensjahren ergibt. Diese Steuer, die in gegebenen Fällen auch das Gesamteinkommen irgendeines Unternehmens aufzehrt, berührt nicht nur die großen Kapitalkonzentrationen, sondern sie petrifiziert im allgemeinen die Tätigkeit der Unternehmen und kann somit in keiner Weise mit der Devise der Mehrproduktion in Einklang gebracht werden.

Hofrat Franz Székely mißbilligt ebenfalls das Fallenlassen des Rentabilitätsprinzips bei der Kriegsgewinnsteuer der Unternehmungen, da ein Auswerfen der Steuer nach der Rohsumme der Mehreinkommen ohne Rücksicht auf die Rentabilitätsverhältnisse des Eigenkapitals die wünschenswerten Affozierung des Großkapitals wesentlich beeinträchtigen kann.

Hofrat Bernhard Sichertmann betont, daß die Unternehmungen wohl bereit sind, ihren Teil aus den erhöhten staatlichen Lasten herauszunehmen, sie müssen jedoch die Form der Vorlage, die alle und anerkannte steuerpolitische Prinzipien ohne jede Motivierung umwälzt, mißbilligen. Redner bemängelt die Verbreiterung der Basis der Kriegsgewinnsteuer dadurch, daß ihr auch die bezahlten Steuern zugerechnet werden, während doch die technische Schwierigkeit des Abzuges dieser Steuern, auf die sich die Motivierung beruft, bei den Aktiengesellschaften überhaupt nicht bestehe.

Dr. Desider Halom behandelt jene Bestimmung der Vorlage, die sich auf die Durchschnittsberechnung der mit Verlust schließenden Jahre bezieht. Wenn dieser Durchschnitt mit Null berechnet wird, kann dies eventuell dazu führen, daß die in den letzten Friedensjahren mit Verlust abschließenden Unternehmungen nach ihrem gesamten jetzigen Einkommen eine Kriegsgewinnsteuer zu zahlen hätten.

Dr. Ernst Málai weist mit ziffermäßigen Daten die kapitalfeindlichen Tendenzen unserer Steuergesetzgebung nach. Der Zuschlag zu den Ertragssteuern erhöht die Steuerlast der Unternehmungen gegenüber den Privatpersonen in unverhältnismäßiger Weise, da die Steuerlast der Unternehmungen durch das im Vorjahre erbrachte Gesetz um 150 Prozent erhöht wurde, während die Erwerbssteuer der Privatpersonen unverändert blieb, die Grundsteuer sogar herabgesetzt wurde. Es wäre daher motiviert, den Schlüssel des Kriegszuschlages nach der Unternehmungssteuer mit einem kleineren Prozentsatz festzustellen.

Dr. Friedrich Görög, Generalsekretär des Reichsverbandes, resümiert das Ergebnis der Diskussion und unterbreitet folgenden Beschlußantrag:

„Die Enquete des Reichsverbandes der Geldinstitute stellt fest, daß der Gesetzentwurf betreffend die direkten Steuern den Unternehmungen neue Lasten aufzubürden wünscht, die

einerseits eine schwere Verletzung des Grundsatzes der proportionalen Besteuerung bedeuten, andererseits in ihren wirtschaftlichen Folgen so schädliche Resultate zeitigen können, die selbst mit der anerkannten Notwendigkeit der Vermehrung der staatlichen Einkommen nicht entschuldigt werden können. Der sechzigprozentige Kriegszuschlag belastet die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen unverhältnismäßig, da der Zuschlag nach der bei dem Unternehmen im Vorjahre wesentlich erhöhten, bei den privaten Personen hingegen unverändert belassenen Ertragssteuerlast zu bezahlen wäre. Steuerpolitisch ist insbesondere jene Bestimmung aufs schärfste zu bemängeln, die die durch die Unternehmungen zu bezahlende Kriegsgewinnsteuer nach der rohen Summe des Mehrgewinns und ohne Rücksicht auf die Rentabilität des Eigenkapitals der Unternehmungen festzusetzen wünscht, welche Bestimmung geeignet ist, den erwünschten Prozeß der Kapitalkonzentration vollständig zu hemmen. Der Plan der Stabilisierung der Kriegsgewinnsteuer gefährdet durch die Lähmung der Unternehmungslust die Arbeit der nationalen Mehrproduktion. Auch die Hinzurechnung der durch die Institute bezahlten Steuern zu der Basis der Kriegsgewinnsteuer fordert die berechtigte Kritik heraus. Die Enquete betrachte daher die Zeitung des Reichsverbandes der Geldinstitute, behufs entsprechender Modifizierung der den Stempel kapitalfeindlicher Tendenzen tragenden Steuervorlage dem Ministerpräsidenten eine Repräsentation zu unterbreiten.“

Nach den Bemerkungen der Abgeordneten Alexander Simonyi-Semadam, Martin Fekete und Ladislaus Almásh, ferner die Herren Heinrich Lukács, Leopold Szutrély, Josef Soltész, Erwin Doroghi, Desider Tisztaváry und Anton Gál akzeptierte die Enquete einstimmig den Beschlußantrag mit der vom Abgeordneten Simonyi-Semadam vorgeschlagenen Aenderung, wonach die Enquete die zeitliche Begrenzung des neuen Steuer-